

Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Internationale Montessorischule München gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03704

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 14.09.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Antrag der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Internationale Montessorischule München gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Trägerstruktur, Finanzierung und Darstellung der Tätigkeiten des Vereins im Bereich der Jugendhilfe
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Dem Antrag des Trägers auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Anerkannte Träger
Ortsangabe	-/-

Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Internationale Montessorischule München gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03704

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 14.09.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00014, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015).

Dies bedeutet, dass diese eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Internationale Montessorischule München gGmbH ist am 16.03.2021 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1 Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist München. Sie übt ihre Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2 Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. d. § 1 SGB VIII (Nr. 1)
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Nr. 2)
- Der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (Nr. 3) und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (Nr. 4).

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

2.1 Gesellschaftsstruktur

Der Träger ist im Handelsregister B beim Amtsgericht München eingetragen. Die Gesellschaft ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Dabei wird je durch eine Person die kaufmännische und pädagogische Geschäftsführung (letzteres beinhaltet auch die Funktion der Schulleitung) wahrgenommen. Derzeit (Stand März 2021) hat die Gesellschaft elf Gesellschafter*innen. Die Internationale Montessorischule wird zudem durch einen Beirat unterstützt. Der Förderverein Internationale Montessorischule München e. V. unterstützt und ergänzt die Arbeit der gGmbH. Die Mitglieder sind Pädagog*innen, Eltern, private Unterstützer*innen sowie unterstützende Organisationen und Stiftungen.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist 2018 gegründet worden. Nach Erteilung der Schulgenehmigung durch die Regierung von Oberbayern sowie der Betriebserlaubnis für den Hort durch die Landeshauptstadt München wurde der Betrieb mit einer Mittelschule und Hort am 10.09.2019 aufgenommen. Im weiteren Verlauf wurde 2020 eine Berufsförderungseinrichtung nach § 36 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt.

2.2.1 Stellungnahmen aus den Fachbereichen der Landeshauptstadt München

Stellungnahme Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien

Im Rahmen eines Modellprojektes wird seit September 2020 im Auftrag des Stadtjugendamtes an dieser Schule Schulsozialarbeit nach dem Rahmenkonzept der Landeshauptstadt München zur Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Grund-, Mittel- und Förderschulen umgesetzt. Die fachliche Steuerung der Schulsozialarbeit ist im Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien, Sachgebiet Jugendsozialarbeit verortet. Der Träger ist dem Stadtjugendamt seit Februar 2020 bekannt. Campus di Monaco ist eine ganztägige, staatlich genehmigte, private Grund- und Mittelschule mit Hort sowie zwei Nachmittagsbetreuungsangeboten. Diese wurde im September 2019 eröffnet. Im Schuljahr 2020/21 werden 120 Schüler*innen unterrichtet und 50 Schüler*innen im Alumniprogramm erwartet.

Zielgruppe sind Schüler*innen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund. Das Konzept beinhaltet die spezifische Sprachförderung, sprachsensiblen Fachunterricht und die Inklusion von Schüler*innen mit und ohne Fluchterfahrung sowie mit besonderen Lernbedürfnissen.

Zudem werden Angebote zur Förderung und Stabilisierung von Schüler*innen mit fluchtbedingten Belastungen gemacht (im Moment haben 65 % der Schüler*innen Flucht- oder Migrationshintergrund, 40 % der Schüler*innen haben besondere Lernbedürfnisse wie z. B. Legasthenie, Sprachdefizite, Analphabetismus usw.).

Die Schule integriert kulturelle Bildung auf allen Ebenen des Schulalltags. Musik, Kunst, Theater und Tanz fördern Schlüsselkompetenzen und den niederschweligen Zugang für alle Kinder und Jugendlichen. Sie fördert Teilhabe durch nonverbale Ausdrucksformen und stellt die Verbindung von formaler, non-formaler und informeller Bildung her.

Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, werden bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in der sog. Zukunftswerkstatt kontinuierlich begleitet. In zwei Vorbereitungsklassen im Vollzeitunterricht erfolgt die Vorbereitung auf die Schulabschlüsse (Qualifizierender Mittelschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss).

Während der Ausbildung werden Schüler*innen in diversen ausbildungsbegleitenden Angeboten (das sog. Alumniprogramm) durch die Schule unterstützt (Berufsorientierung, Bewerbungscoaching, Nachhilfe, Prüfungsvorbereitung, Spracherwerb, psychosoziale Unterstützung durch Einzelfallberatung und Gruppenangebote).

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die im § 75 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Anforderungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Träger Internationale Montessorischule (Campus di Monaco) gGmbH erfüllt werden.

Mit den Angeboten und Inhalten des Trägers wird dem Jugendhilfeanspruch nach Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Interessen Rechnung getragen. Seinen Schwerpunkt hat der Träger in der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Stellungnahme Referat für Bildung und Sport (RBS), Abteilung Koordination und Aufsicht Freier Träger (RBS-KITA-FT-FGS)

Der Träger Internationale Montessorischule gGmbH hat seit dem 10.09.2019 eine Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Diese Erlaubnis besteht für eine Platzzahl von 64 Schulkindern und ist aktuell befristet bis zum 31.08.2022. Der Träger plant für das Schuljahr 2022/23 einen Umzug in die Albert-Schweitzer-Str. 62-68.

Die Einrichtung befindet sich in der Schwanthalerstr. 2, 80336 München.

Grundsätzlich besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Abteilung Koordination und Aufsicht der Freien Träger. Bisher hat sich der Träger als verlässlich erwiesen.

Stellungnahme Referat für Bildung und Sport (RBS), Geschäftsstelle Zuschuss (RBS-KITA-Gst-Z)

Bisher gab es keine besonderen Auffälligkeiten. Die Zusammenarbeit mit der Ansprechpartnerin bei dem Träger war bisher gut.

Bezüglich der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Trägerin gibt es bisher keine Beanstandungen.

Stellungnahme Sozialreferat, Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales, Berg am Laim/Trudering-Riem, Unbegleitete Minderjährige, Pädagogische Hilfen für unbegleitete Minderjährige (S-IV-SBH-BTR-UM-UF/T2)

Die Schule sowie ihr Konzept wurden erstmalig durch die Bezugsbetreuerin eines Klienten bekannt. Gemeinsam wurde zu dieser Zeit nach einer passenden Beschulung auf Basis des individuellen Förderbedarfs gesucht. Das Gesamtkonzept der Schule, die kleinen Gruppengrößen der einzelnen Klassen sowie der Offene Ganztags in Verbindung mit einem bedarfsorientierten Förderkonzept überzeugte.

In der Praxis fand die Kommunikation mit der o. g. Einrichtung primär über die Bezugsbetreuerin eines Klienten statt, welcher zu dieser Zeit in einer vollstationären Wohngruppe lebte. Somit stützen sich die Aussagen und Eindrücke primär auf die Rückmeldungen sowie den Austausch über diese Bezugsbetreuerin. Die Schule zeigte sich hierbei sehr kommunikativ und austauschfreudig. Eine Erreichbarkeit sowie eine fundierte Zusammenarbeit waren gegeben und möglich. Speziell das Modell des Offenen Ganztags ermöglichte hierbei eine zusätzliche Unterstützung und Förderung eines Klienten. Im Kontext dieses Einzelfalles konnte aufgrund des Offenen Ganztags auf weitere Nachhilfe- und Unterstützungsangebote verzichtet werden.

2.2.2 Mitarbeiter*innen

Die gemeinnützige Gesellschaft leistet ihre pädagogische Tätigkeit derzeit (Stand März 2021) durch (hauptsächlich) festangestellte Mitarbeitenden (38 Mitarbeiter*innen fest angestellt bzw. auf Honorarbasis), die alle über Qualifikationen im pädagogischen oder erzieherischen Bereich verfügen. Sämtliche in der Schule eingesetzten Lehrkräfte haben von der Regierung von Oberbayern eine Unterrichtsgenehmigung erhalten und entsprechen damit der vorgeschriebenen Qualifikation für Lehrkräfte in Bayern laut Bayerischem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Das Personal im Hort wird gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bereitgestellt und eingesetzt. Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen und Therapeuten unterstützen Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf bzw. Eingliederungsbedarf in Einzel- und Gruppenstunden.

Von ehrenamtlich tätigen Personen ist zudem ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Arbeitsvertraglich wurden alle Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich zur Einhaltung des Schutzauftrages entsprechend der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet.

2.2.3 Finanzierung

Die gemeinnützige Gesellschaft leistet ihre Arbeit hauptsächlich durch Spenden und Elterngelder. Daneben finanziert sich die gemeinnützige Gesellschaft aus Mitteln der Landeshauptstadt München (Referat für Bildung und Sport und Sozialreferat/ Stadtjugendamt) und der Regierung von Oberbayern. Rund ein Drittel der Eltern ist finanziell dazu in der Lage, einkommensabhängiges Schulgeld zu bezahlen.

3 Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Die gemeinnützige Gesellschaft erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und im Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Eine Anerkennung nach Absatz 1 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe („können... anerkannt werden“). Sie ist zulässig, wenn der Träger eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist und die in den Nr. 1 bis 4 des § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt. Erfüllt ein Träger der freien Jugendhilfe diese Voraussetzungen und beantragt er die Anerkennung, wird der für die Anerkennung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner

Ermessensentscheidung kaum entgegenstehende öffentliche Interessen aufzeigen können (§ 39 Abs. 1 des Ersten Sozialgesetzbuchs, SGB I; § 35 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Sozialgesetzbuchs, SGB X).

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII liegen vor.

Die gemeinnützige Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

In der Satzung der gemeinnützigen Gesellschaft (Anlage 2), in der Fassung vom 02.08.2018 mit Änderung vom 19.07.2019, heißt es unter § 2 Ziffer 1:

„Zweck der Gesellschaft ist die chancengleiche Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, die Förderung ihrer Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Berufswelt sowie ihre Befähigung zur Gestaltung einer friedlichen und nachhaltigen Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft.“

Die gemeinnützige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Sie ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten ist zu erwarten. Sie bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Referat für Bildung und Sport ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die gemeinnützige Gesellschaft „Internationale Montessorischule München gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Referat für Bildung und Sport

z. K.

Am

I. A.